



Statuten vom 07.07.2026

Legende:

Gelb markierte Texte: Vorgaben von Swiss Olympic und dem SFV

Grün markierte Texte: Änderungen des Vorstandes

Statuten des FC Rot-Schwarz

I. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

1. Der Fussballclub Rot-Schwarz wurde im Jahre 1947 als Sportclub PTT gegründet und 1968 in FC Rot-Schwarz umbenannt. FC Rot-Schwarz ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
2. Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens und die Pflege der Kameradschaft.
3. Sein Sitz befindet sich in Thun.
4. Der FC Rot-Schwarz ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.
5. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni des jeweiligen Folgejahres.
6. Die Vereinsfarben sind rot/schwarz.

Artikel 2

1. Der FC Rot-Schwarz ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Region Bern/Jura FVBJ.
2. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFVs und des Regionalverbandes FVBJ sind für den FC Rot-Schwarz sowie seine Mitglieder, Spieler/innen, Trainer/innen und Funktionäre verbindlich.

Artikel 3

1. Als Mitglied des SFV unterstehen der FC Rot-Schwarz und seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie weiteren präzisierenden Dokumenten.
2. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.
3. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

II. Kapitel: MITGLIEDSCHAFT

Artikel 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede Person, welche die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um die Mitgliedschaft im FC Rot-Schwarz ersuchen.
 - a) Aufnahmegesuche sind schriftlich (elektronisch oder per Post) an den Vereinsvorstand zu richten.
 - b) Aufnahmegesuche unmündiger Spieler/innen müssen vom gesetzlichen Vertreter/von der gesetzlichen Vertreterin mitunterzeichnet werden.
 - c) Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Artikel 5 Kategorien von Mitgliedern

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktive
- Junioren/Juniorinnen
- Senioren und Veteranen
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Passivmitglieder
- Funktionäre (Trainer, Schiedsrichter, Vorstandsmitglieder, weitere Funktionäre)

Artikel 6 Ehrenmitglieder

1. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient, gemacht hat.
2. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Hauptversammlung verliehen.

Artikel 7 Freimitgliedschaft

Die Freimitgliedschaft erhält, wer mindestens 20 Jahre ununterbrochen aktives Mitglied des Vereins war (ab Beginn der Stimmberechtigung) oder während mindestens 15 Jahren ein Amt als Vorstandsmitglied oder Funktionär/in ausgeübt hat.

Artikel 8 Passivmitgliedschaft

Passivmitglied ist, wer den ordentlichen Mitgliederbeitrag bezahlt, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen. Dies können Personen als auch Institutionen sein.

Artikel 9 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder aller Kategorien des FC Rot-Schwarz haben das Recht,
 - a) an ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben;
 - b) über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Hauptversammlung, Cluborgan, Website etc.);
 - c) alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.
2. Aktive, Junioren/Juniorinnen und Senioren/Veteranen haben zudem das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Wettspielbetrieb teilzunehmen.

Artikel 10 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des FC Rot-Schwarz haben die Pflicht
 - a) sich gegenüber dem FC Rot-Schwarz treu und loyal zu verhalten;
 - b) die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFVs, des Regionalverbandes FVBJ und des FC Rot-Schwarz zu befolgen;
 - c) die von der Hauptversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen;
 - d) den FC Rot-Schwarz für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten;
 - e) den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre und Trainer/innen) des Vereins Folge zu leisten;
 - f) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des FC Rot-Schwarz hervorgehen.
2. Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit einem Verweis oder mit Busse bis Fr. 200.– bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Verein. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.
3. Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFV unter Beachtung der Vorschriften des Boykottreglements des SFVs zum Boykott angemeldet werden.

Artikel 11 Verlust der Mitgliedschaft

1. Austritte von Aktiven, Junioren/Juniorinnen, Senioren und Veteranen können nur auf das Ende eines jeden Vereinsjahres (30. Juni) erfolgen.
2. Die entsprechende Erklärung ist bis spätestens 31. März schriftlich dem Vereinsvorstand einzureichen.
3. Austrittserklärungen, die nach dem 31. März eingereicht werden, sind erst auf das Ende der nachfolgenden Saison wirksam.

Artikel 12 Austritt der übrigen Mitglieder

1. Die Mitglieder der übrigen Kategorien können den Austritt jederzeit schriftlich erklären.
2. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.

Artikel 13 Ausschluss von Mitgliedern

1. Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch den Vereinsvorstand jederzeit ausgeschlossen werden.
2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt oder sich Anordnungen von Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins wiederholt widersetzt hat oder wenn es den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.
3. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes rekurrieren. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Er ist schriftlich und begründet beim Vorstand zu Handen der nächsten Hauptversammlung, die endgültig über den Ausschluss entscheidet, einzureichen. Der Vorstand hat seinen Entscheid mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
4. Die Rekursfrist beginnt mit Erhalt des Entscheides des Vorstandes zu laufen. Sie ist gewahrt, wenn die Rekurschrift am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird

(Datum des Poststempels). Fällt die Hauptversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Hauptversammlung erhoben und behandelt werden.

Artikel 14 Jahresbeitrag von ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern

1. Austretende und ausgeschlossene Mitglieder aller Kategorien schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig.
2. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

III. Kapitel: ORGANE

Artikel 15 Die Organe des Vereines sind

1. die ordentliche bzw. die ausserordentliche Hauptversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Revisionsstelle.

Artikel 16 Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich und spätestens drei Monate nach Ende des Vereinsjahres statt.
2. Der ordentlichen Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:
 - a) Appell
 - b) Wahl der Stimmenzähler/innen
 - c) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 - d) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands und allfälliger Jahresberichte von Kommissionen, soweit solche in den entsprechenden Pflichtenheften vorgesehen sind
 - e) Genehmigung
 - der Jahresrechnung und
 - des Berichts der Rechnungsrevisoren
 - f) Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Mitgliederbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien
 - g) Genehmigung des Budgets
 - h) Wahl und Abberufung
 - des Präsidenten,
 - der übrigen Vorstandsmitglieder und
 - der Mitglieder der Revisionsstelle
 - i) Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss von Mitgliedern als erstes Geschäft der Hauptversammlung
 - j) Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - k) Statutenänderungen
 - l) Übrige der HV durch die Statuten zugewiesenen Geschäfte

Artikel 17 Ausserordentliche Hauptversammlung

1. Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.
2. Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Hauptversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mittels eingeschriebenen Briefs und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.

Artikel 18 Beschlussfassung an der Hauptversammlung

1. Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden volljährigen und definitiv aufgenommenen Mitglieder aller Kategorien.
2. Die ordentliche wie auch die ausserordentliche Hauptversammlung sind grundsätzlich beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, ist für Beschlüsse das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend.
3. Unter Vorbehalt einer anders lautenden Regelung in diesen Statuten ist bei Abstimmungen das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
4. Für Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit (50 Prozent plus 1) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ab dem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet ab dem zweiten Wahlgang das Los.
5. Sowohl bei Abstimmungen als auch bei Wahlen zählen ungültige und leere Stimmzettel sowie andere Formen der Stimmenthaltung nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Abstimmungen und Wahlen sind offen durch Heben der Hand durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Artikel 19 Teilnahme an der Hauptversammlung

1. Die Teilnahme an ordentlichen wie an ausserordentlichen Hauptversammlungen ist für Vorstands- und Aktivmitglieder, für Senioren und Veteranen sowie für volljährige Junioren/Juniorinnen obligatorisch.
2. Wer einer Hauptversammlung unentschuldigt fernbleibt, wird vom Vorstand mit maximal Fr. 200.– gebüsst. Der diesbezügliche Entscheid des Vorstandes ist definitiv.

Artikel 20 Einberufung der Hauptversammlung

1. Die Vereinsmitglieder sind mindestens 30 Tage vor Abhaltung der Hauptversammlung unter Beilage der Traktandenliste zur Versammlung schriftlich, brieflich oder elektronisch, einzuladen.
2. Unter Vorbehalt anderer statutarischer Bestimmungen sind Anträge von Mitgliedern spätestens 20 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Artikel 21 Leitung der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Ist der Präsident verhindert, leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die

Versammlung.

Beim Fehler beider: Dienstältestes Vorstandsmitglied.

2. Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob die Hauptversammlung statutengemäss einberufen wurde. Alsdann lässt er die Stimmzähler wählen und stellt die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und entscheidet über die Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung (vgl. Art. 20 Abs. 2 oben).

Artikel 22 Der Vorstand

Die Vorstandsmitglieder werden an der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Vereinsjahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 12 Jahre nicht überschreiten. Im Vereinsvorstand sollen zudem die Geschlechter, wenn möglich ausgewogen vertreten sein.

Der Vorstand besteht aus 5–8 Personen. Der/die Präsident/in wird von der Hauptversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Dabei sind sämtliche für den Verein wesentlichen Bereiche und Aufgaben (Präsident, SpiKo, Sportchef, Finanzchef, Administration, Marketing und Juniorenfussball) angemessen abzudecken.

Artikel 23 Kompetenzen und Pflichten des Vorstandes

1. In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.
2. Der Vorstand hat der ordentlichen Hauptversammlung jährlich Bericht zu erstatten.
3. Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Hauptversammlung um.
4. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.
5. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.
6. Besteht die Möglichkeit eines Interessenskonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt in Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenskonflikts ist im Protokoll festzuhalten.
7. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.
8. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenskonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds.
9. Die Mitglieder des Vorstandes und Funktionäre dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Artikel 24 Wählbarkeit und Chargen

1. In den Vorstand sind alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder wählbar.
2. Es können mehrere Ämter/Funktionen in einer Person vereinigt werden. Dem Vorstand haben jedoch stets mindestens drei Personen anzugehören.
3. Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Ämter/Funktionen nur eine Stimme.

Artikel 25 Sitzungen

1. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
3. Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen; diese haben jedoch nur beratende Stimme.
4. Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten/der Vereinspräsidentin kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Hauptversammlung selbst ersetzen.

Artikel 26 Unterschriftenregelung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident/die Präsidentin und der Vizepräsident/die Vizepräsidentin unter sich oder mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu zweit.

Artikel 27 Die Revisionsstelle

1. Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen und einem Suppleanten/einer Suppleantin zusammen, die alle drei von der Hauptversammlung gewählt werden.
2. Als Rechnungsrevisoren/-revisorinnen und als Suppleant/in sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.
3. An der nächsten ordentlichen Hauptversammlung rückt der Suppleant/die Suppleantin als 2. Revisor/in nach. Der/die ausscheidende 1. Revisor/in ist als Suppleant/in wieder wählbar.

Artikel 28 Aufgaben der Revisionsstelle

1. Die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zuhanden der ordentlichen Hauptversammlung.
2. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Budgetrevision vorzunehmen.

IV. Kapitel: DIE KOMMISSIONEN

Artikel 29 Grundsatz

1. Der Verein verfügt über eine Spiel-, eine Junioren-/Juniorinnen- und eine Senioren-/Veteranenkommission.
2. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Spezialkommissionen einsetzen.
3. Die Zusammensetzung und die genauen Aufgaben dieser Kommissionen sind in Pflichtenheften beschrieben, die jeweils vom Vorstand zu genehmigen sind.

V. Kapitel: FINANZEN

Artikel 30 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus

- den von der Hauptversammlung festgesetzten ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen. **Der Mitgliederbeitrag beträgt maximal Fr. 1'200.- pro Person und Jahr;**
- Subventionen;
- Sammlungen/Schenkungen;
- Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Clubwirtschaft usw.

Artikel 31 Mitgliederbeiträge

1. Die ordentlichen Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des Vereins- bzw. Geschäftsjahres resp. beim Eintritt in den Verein zu entrichten.
2. Mitgliedern, die in der zweiten Hälfte des Vereins- bzw. Geschäftsjahres (nach dem 31. Dezember) beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstands reduziert werden.
3. Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.
4. Über allfällige weitere Befreiungen und/oder Reduktionen von ordentlichen Mitgliederbeiträgen entscheidet der Vorstand abschliessend.

Artikel 32 Separat geführte Kassen

Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.

Artikel 33 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Versicherung von Sportunfällen ist Sache der Spieler/innen.

VI. Kapitel: STATUTENÄNDERUNGEN

Artikel 34 Grundsatz

Über Statutenänderungen beschliesst die Hauptversammlung, wobei sich mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine vorgeschlagene Änderung auszusprechen haben, damit diese als angenommen gilt.

Artikel 35 Anträge

1. Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern in vollem Wortlaut in der Traktandenliste der betreffenden Hauptversammlung mitzuteilen.
2. Anträge auf Statutenänderungen von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

VII. Kapitel: AUFLÖSUNG DES VEREINS

Artikel 36 Grundsatz

1. Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Hauptversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen ist.
2. Diese ausserordentliche Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder an der speziellen ausserordentlichen Hauptversammlung anwesend sind.
3. Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen und wenn sich zugleich nicht mehr als 15 stimmberechtigte Mitglieder für den Fortbestand des Vereins aussprechen.

Artikel 37 Folgen der Auflösung

1. Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren.
2. Zu diesem Zweck wird eine spezielle Kommission eingesetzt.

Artikel 38 Vermögensüberschuss

3. Ein allfälliger Vermögensüberschuss darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFVs oder bei der zuständigen Gemeindebehörde hinterlegt werden, bis sich in der Gemeinde Thun ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet.
4. Sollte innert zehn Jahren nach der Auflösung des Vereins in der Gemeinde Thun kein neuer Verein mit gleichem Zweck gegründet werden, vermachte der SFV bzw. die zuständige Gemeindebehörde den hinterlegten Betrag einem Sportverein der Gemeinde Thun.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Hauptversammlung vom 07.07.2026 genehmigt. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten. Sie treten mit Genehmigung durch den Zentralvorstand des SFV in Kraft.

Thun, 07.07.2026

.....
Präsident

.....
Vizepräsident